

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 12. November 1935

Bußtagstexte

Für den Buß- und Bettag, den 20. November 1935, werden folgende Predigttexte vorgeschrieben:

1. Für den Hauptgottesdienst: Markus 2, V. 17:
„Da das Jesus hörte, sprach er zu ihnen: Die Starken bedürfen keines Arztes, sondern die Kranken. Ich bin gekommen, zu rufen die Sünder zur Buße, und nicht die Gerechten.“
2. Für den Abendgottesdienst: Jeremia 22, V. 29:
„O Land, Land, Land, höre des Herrn Wort!“

Benutzung kirchlicher Gebäude

Die Gemeinden werden auf die im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. November 1935 Nr. 32 veröffentlichten Richtlinien über die Benutzung kirchlicher Gebäude hingewiesen, die sich ganz auf der Linie meiner Verordnungen für Hamburg bewegen. Insbesondere ist der Punkt 4 der Richtlinien zu beachten, nach dem Minderheitsgottesdienste innerlich wie äußerlich so gestaltet werden sollen, daß sie als öffentliche Gottesdienste der ganzen Gemeinde dienen. Die Veranstaltung von geschlossenen Gottesdiensten (durch Ausgabe von Eintrittskarten usw.) ist ebenso zu vermeiden wie von Gottesdiensten mit kirchenpolitisch-propagandistischem Zweck.

Beflaggung der kirchlichen Gebäude

Den Gemeinden, insbesondere den Kirchenbuchführern, wird nochmals die genaueste Befolgung des Erlasses des Reichsministers des Innern zur Pflicht gemacht (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Oktober 1935 Seite 116). Hiernach sind in allen Fällen, in denen für die öffentlichen Gebäude Beflaggung angeordnet wird, die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude ebenfalls, und zwar allein mit der Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen. Eine besondere Benachrichtigung durch das Landeskirchenamt erfolgt nicht (vgl. auch G. B. M. 1934 Seite 107 Absatz 2).

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Kirchenkollekte für den Monat Dezember 1935

Die Kollekte am 1. Advent, dem 1. Dezember 1935, ist in den Kirchenkreisen der Stadt Hamburg und im Kirchenkreis Bergedorf für die Hamburgische Stadtmission bestimmt. Der Ertrag ist bis zum 9. Dezember 1935 auf das Konto des Vereins für Innere Mission, Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Filiale Hamburg oder Postscheckkonto Hamburg 328 93, zu überweisen.

Im Kirchenkreis Amt Ritzbüttel erhält die Kollekte der Diakonie-Verein zu Cuxhaven.

Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung

Die Gemeinden werden auf den im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche vom 31. Oktober 1935 Nr. 31 veröffentlichten Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, betreffend die Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung, hingewiesen. Besonders zu beachten ist, daß die Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung grundsätzlich gebührenpflichtig ist. Gebührenfreiheit besteht nur in den im Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 (siehe Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Nr. 9 vom 6. März 1935) Abschnitt III ausdrücklich aufgeführten Fällen. Gebührenfreiheit kann u. a. nicht schon dann in Anspruch genommen werden, wenn der Antragsteller selbst zur Zahlung der Gebühren nicht in der Lage ist; Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist vielmehr, daß auch der Unterhaltspflichtige zur Zahlung unvermögend ist. Gebührenfreiheit ist jedoch zu gewähren bei der Ausstellung von Geburtsurkunden der Kinder und von Heiratsurkunden ihrer Eltern und Großeltern zum Zwecke der Erlangung von Kinderbeihilfen gemäß der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien.

Mitteilung von Todesursachen

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern weist in einem Erlaß vom 31. August 1935 darauf hin, daß die in den Kirchenbüchern enthaltenen Angaben über die Todesursache Verstorbener vielfach unzuverlässig sind, insbesondere dann, wenn ihnen eine ärztliche Bescheinigung nicht zugrunde liegt. Daher ist bei Mitteilung von Todesursachen an Privatpersonen größte Zurückhaltung zu üben. Soweit die Todesursache durch ärztliches Zeugnis festgelegt ist, würde ihre unbefchränkte Bekanntgabe unter Umständen auch eine Gefährdung der ärztlichen Schweigepflicht bedeuten. Den Nachkommen oder sonstigen Angehörigen der Verstorbenen sind die Todesursachen nur dann mitzuteilen, wenn ein ausreichender Grund für die Bekanntgabe nachgewiesen wird.

Kirchliche Gebäude unter Denkmalschutz

Die nachstehend aufgeführten kirchlichen Gebäude stehen unter Denkmalschutz:
 Hauptkirche St. Jakobi,
 Hauptkirche St. Katharinen,
 die Häuser Katharinenkirchhof Nrn. 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 35,
 Hauptkirche St. Michaelis,

Hauptkirche St. Petri,
 Hauptkirche St. Nikolai,
 St. Johanniskirche in Eppendorf,
 Dreieinigkeitskirche in St. Georg,
 die Grundstücke St. Georgskirchhof 19—21,
 Dreifaltigkeitskirche in Hamm,
 St. Paulikirche,
 St. Petri- und Paulikirche in Bergedorf,
 Kirche St. Salvatoris in Geesthacht,
 Kirche St. Severini in Kirchwårder,
 Kirche St. Nicolai in Altengamme,
 Kirche St. Johannis in Neuengamme,
 Kirche St. Johannis in Curslack,
 Dreieinigkeitskirche in Allermöhe,
 Kirche St. Nicolai in Moorfleth,
 Kirche St. Pancratius in Ochsenwårder,
 Maria Magdalenenkirche in Moorburg,
 St. Abundikirche nebst Kirchhof in Groden,
 St. Gertrudkirche nebst Kirchhof in Döse,
 Martinskirche in Riegebüttel.

Auf Grund von § 9 des Denkmal- und Naturschutzgesetzes vom 9. Dezember 1920 dürfen größere Reparaturarbeiten und Veränderungen an den oben aufgeführten Gebäuden ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes nicht ausgeführt werden. Die Gemeinden werden ersucht, vor Inangriffnahme von Arbeiten an diesen Gebäuden rechtzeitig die Bauabteilung des Landeskirchenamts zu benachrichtigen, die sich dann mit dem Denkmalschutzamt in Verbindung setzen wird.

Kirchlicher Ausweis

Mit dem Beginn des neuen Kirchenjahres (1. Dezember 1935) werden die kirchlichen Handlungen wieder auf besonderen Formularen bezeugt. Das eine Reihe von Jahren übliche Formular, der sogenannte kirchliche Ausweis, fällt fort. Ich konnte mich nicht entschließen, einen Neudruck zu veranlassen, nachdem die bisherige Auflage erschöpft war. Der „Kirchenpaß“ ist ein Erzeugnis der Inflationszeit gewesen und geblieben. Die in Druck und Format im Laufe der Jahre vollzogenen Änderungen haben nicht vermocht, sein Ansehen zu heben. Die Handlungen der Kirche erfordern eine würdige Beurkundung, d. h. nicht nur künstlerischen Geschmack, sondern vor allem kirchlichen Stil. Dieser Forderung wollen die neuen Formulare für Taufe, Konfirmation und Trauung nachkommen. Für die Konfirmationen im Jahre 1936 sind ebenfalls die neuen Formulare auszufertigen. Die Formulare werden in der Kanzlei des Landeskirchenamts vorrätig gehalten.

Personalreferent für die nichtgeistlichen Beamten und Angestellten

Zum Personalreferenten für die nichtgeistlichen Beamten und Angestellten der Landeskirche habe ich Oberkirchenrat Dr. Biecker und zu seinem Stellvertreter Amtmann Kiecke ernannt.

Sammel-Fernsprechanlage

Von einer Firma wird den Kirchenvorständen eine Sammel-Fernsprechanlage empfohlen, die eine direkte Verbindung der Geistlichen, des Kirchenbüros usw. untereinander ermöglicht. Neben den dafür zu leistenden Gebühren laufen aber die Postgebühren in gewisser Höhe weiter. Es ist nur dann möglich, diese Anlage aus Statmitteln aufrechtzuerhalten, wenn die an diese Anlage Angehörigen auch anteilmäßig soviel zu den Kosten beitragen, daß eine Erhöhung des betreffenden Statpostens nicht stattfindet.

Gebäude-Hausbockschädenversicherung

Die Hamburger Feuerkasse versendet in diesen Tagen die Rechnungen über den Beitrag für die Gebäude-Hausbockschädenversicherung. Die Gemeinden werden hiermit ersucht, die Beträge aus dem Ausgabe-Hauptkonto 10, Unterkonto c, zu bezahlen und dem Landeskirchenamt aufzugeben, welche Beträge gezahlt sind. Die Mehrkosten sollen in einer Summe nachbewilligt werden. Den Gemeinden wird später mitgeteilt werden, an welchem Tage und unter welcher Nachbewilligungsnummer die Nachbewilligung genehmigt worden ist.

Tagung des Deutschen Religionslehrerverbandes, Landesgruppe Nordmark

Am 15. November 1935 findet die Jubiläums-Jahrestagung des Deutschen Religionslehrerverbandes, Landesgruppe Nordmark, in Neumünster statt. Die Geistlichen sind von der Landesgruppe herzlich eingeladen.

Angebot eines Gemäldes

Angeboten wird zum Verleihen ein Gemälde von Professor A. D. Golz, Wien, „Das Morgenmahl“ (Größe 3,17 × 2,27 m). Das Gemälde ist zu besichtigen im Hamburger Hof, Jungfernstieg. Näheres durch Paul Thiele, Hamburg 1, Burchardstraße 24, Privatanschrift: Altona-Großflottbek, Parkstraße 9.

Bücher- und Schriftenempfehlung

Es wird nochmals auf die anlässlich des 100. Geburtstages Adolf Stoeckers herausgegebene volkstümliche Bilderschrift „Adolf Stoeker, Kämpfer und Christ“. Sie zieht bewußt die Verbindungslinien zwischen der Zeit vor 50 Jahren und der Gegenwart. Einzelpreis 0,25 *R.M.*, ab 20 Stück je 0,22 *R.M.*, ab 200 Stück je 0,20 *R.M.*, ab 1000 Stück je 0,18 *R.M.*, zuzüglich Porto. Die Schrift liegt in der Kanzlei zur Einsichtnahme aus.

Neue Anschriften und Fernsprechanhänge

Pastor Alfred Gliedner, Hilfsprediger zu Horn, Hamburg 34, Washingtonallee 5c.
Kirchenkanzlei Eilbeck-Veröhnungskirche Fernsprecher 26 59 92.

Der Landesbischof

Lügel